

16. Juni 2021

Reglement Schulzahnpflege; Genehmigung Totalrevision

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Die Gesundheitsgesetzgebung des Kantons Solothurn definiert die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten. Diese sind in § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018 geregelt. Dort ist u.a. festgehalten, dass die Gemeinden die Aufgaben der Schulzahnärzte, die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen in einem Reglement regelt. Dieses muss neu vom kantonalen Departement des Innern (Ddl) genehmigt werden. Die Frist dazu läuft bis am 1. September 2021.

Das Reglement über die Schulzahnpflege wurde nach dem kantonalen Musterreglement verfasst und durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2019 genehmigt. Nur einen Monat später, im Juli 2019, hat das Gesundheitsamt die Gemeinden über die neuen Empfehlungen betreffend die Schulzahnpflege im Kanton Solothurn informiert und ein neues Musterreglement veröffentlicht. Aufgrund dieser unglücklichen zeitlichen Überschneidung hat sich der Rechtsdienst des Ddl dazu bereit erklärt, das bestehende Reglement einer Vorprüfung zu unterziehen. Unsere Idee war es, im Sinne der Rechtssicherheit von einer Totalrevision abzusehen und eine Teilrevision ins Auge zu fassen. Das Ddl hat der Einwohnergemeinde einen detaillierten Vorprüfungsbericht mit verschiedenen Anregungen und Bemerkungen zukommen lassen. Die Anregungen hätten zu einer Totalrevision geführt, worauf wir entschieden, das Reglement trotzdem dem Ddl zur Genehmigung zu unterbreiten. Daraus resultierte mit der Verfügung vom 11. März 2021 eine Teilgenehmigung, insbesondere weil es die Einwohnergemeinde unterlassen hat, die zwingenden Anpassungen vorzunehmen.

Erwägungen

Aktuell verfügt die Einwohnergemeinde Derendingen nur über ein teilgenehmigtes Reglement über die Schulzahnpflege. Vor dem Hintergrund der zwingenden materiellen Anpassungen und der Änderung der Chronologie kommt es nun doch zu einer Totalrevision.

Die vorliegende Totalrevision wurde mit dem Ddl besprochen. Die Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 11. Mai 2021 wurden bis auf die Definition der «Reihenuntersuchung» umgesetzt.

§1 Absatz 4 im Reglement lautet wie folgt:

«Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fällt das Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Klassenverbund beim Schulzahnarzt».

Diese Praxis hat sich in Derendingen bewährt. Mit der klassenweisen Durchführung der Reihenuntersuchung erreichen wir rund 95% der Kinder und Jugendlichen der Primarschule.

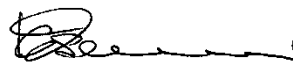
Der Kanton empfiehlt folgende Bestimmung:

«Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.»

Das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder, bzw. die Ausnahme sollte nicht geregelt werden. Wir möchten keine Anreize schaffen und damit vermeiden, dass die Ausnahme zur Regel wird (viele individuelle Aufgebote führen zu Mehraufwand). Selbstverständlich werden Kinder, die beispielsweise krankheitshalber an der Reihenuntersuchung nicht teilnehmen konnten, später einzeln aufgeboten. Diese Praxis bleibt auch mit der vorliegenden Bestimmung erhalten. Auch wenn die Einwohnergemeinde den empfohlenen Wortlaut hier nicht übernimmt, steht einer Genehmigung durch das DdI nichts im Weg. Das haben wir mit dem DdI am 12. Mai 2021 geklärt.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Beschlussesentwurf:

Die Totalrevision des Reglements über die Schulzahnpflege, Version 1.0, wird genehmigt und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

- Reglement Schulzahnpflege, Version 1.0